

„Wann kann ich mich wohin wenden?“

Gut besuchter Informationsnachmittag für Senioren und deren Angehörige



Bürgermeister Gerald Rost, Charlotte Dowrtiel, Heide Käding und Josef Nirschl.

Gottfrieding. (li) „Verbessern Pflege und Hilfe meine Lebensqualität?“, das war der Schwerpunkt des Seniorennachmittags, zu dem Charlotte Dowrtiel auch diejenigen einlud, die an diesem Thema interessiert oder involviert sind. „Möglichkeiten und Grenzen - von der Einstufung bis zum Pflegemittel“, zeigte Heidi Käding in kompetenter Weise zum Thema „Pflegebedürftigkeit“ in ihrem informativen Vortrag auf.

Ein nachmittäglicher Kaffeepausch mit leckerem Kuchenbuffet stand vor Kurzem für diejenigen bereit, die der Einladung von Charlotte Dowrtiel zum Informationsnachmittag für Senioren und deren Angehörige in das Gasthaus Roßmeier in der Gottfriedingerschwaige gefolgt sind. Anwesend waren dabei auch Bürgermeister Gerald Rost, Pfarrer Georg Parankimalil, der Seniorenbeauftragter Josef Nirschl, Zweiter Bürgermeister Georg Schmidbauer, der vormalige Zweite

Bürgermeister Wolfgang Dowrtiel und Frauenbundsprecherin Bettina Vogel, die Charlotte Dowrtiel neben den anderen zahlreichen Gästen namentlich begrüßte.

Bürgermeister Gerald Rost würdigte in seinem Grußwort unter anderem die Lebensleistung der Senioren und bezeichnete die ältere Generation als eine große Stütze der Gesellschaft, die ihre Erfahrungen in vielfältiger Weise einbringen.

Gespannt verfolgte man anschließend das Referat von Heidi Käding, die als Fachkraft für Pflegeüberleitung im Kreisklinikum Dingolfing-Landau tätig ist und daher kompetent Rede und Antwort stand. Das Thema lautete: „Verbessern Pflege und Hilfe unsere Lebensqualität?“ - Möglichkeiten und Grenzen der Hilfe für die Betroffenen und dessen Angehörige. Besonders ging es darum, wie man vorgehen muss, um die Pflegebedürftigkeit feststellen zu lassen.

Pflegebedürftigkeit bezeichnet ei-

nen Zustand, in dem eine Person durch eine Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage ist, alltägliche Aktivitäten und Verrichtungen selbständig nachzugehen und deshalb Hilfe zur Bewältigung der daraus resultierenden Defizite benötigt. Dies heiße im Klartext - so Heidi Käding - dass der Pflegebedürftige Hilfe bei der Grundpflege in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftlicher Verrichtungen braucht. Damit einem diese Hilfe zuteil wird, muss man einen Antrag bei der Pflegekasse stellen, denn ohne Antrag gibt es keine Leistungen. Ist der vorgenannte Fall eingetreten, sollte man dies nicht unnötig auf die lange Bank schieben, da die Leistungen ab dem Tag der Antragstellung gewährt werden. Der Antrag kann formlos oder als Formular bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden. Man kann dieses telefonisch anfordern oder abholen. Die Einstufung in die drei verschiedenen Pflegestufen erfolgt durch einen Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vor Ort. In der Regel erhält man frühzeitig eine Ankündigung über den geplanten Besuchstermin. Eine speziell für die besondere Situation der Pflegebegutachtung geschulte Fachkraft nimmt die Bewertung vor und ermittelt den Hilfsbedarf mittels eines Fragenkatalogs. Er prüft anhand von funktionellen Untersuchungen die Notwendigkeit der Pflegehilfe. Er erkundigt sich nach aktuellen Krankheiten und Vorerkrankungen und danach, welche Dinge man im Alltag noch selbständig erledigen kann und wo man Hilfe braucht. Darüber hinaus wird er wissen wollen, ob und welche Hilfsmittel man bereits nutzt, die die Pflege erleichtern. Er berät bei der Wahl geeigneter Pflegehilfsmittel und unterbreitet Vorschläge, wie man die Wohnung baulich so verändern könnte, dass man trotz Pflegebedürftigkeit weiter im gewohnten Lebensumfeld bleiben könne. Wenn die Begutachtung abgeschlossen ist, teilt der Gutachter der Pflegekasse mit, welche Pflegestufe er empfiehlt. Stufe eins bedeutet erhebliche Pflegebedürftigkeit, Stufe zwei schwere Pflegebedürftigkeit und Stufe drei schwerste Pflegebedürftigkeit.

Heidi Käding klärte die Anwesenden in ihrem aufschlussreichen Vortrag auch über die verschiedenen Leistungen der Pflegeversicherung folgendermaßen auf: Pflegegeld wird entsprechend der Pflegestufe an die Pflegebedürftigen gezahlt, damit diese die Mehrkosten auffangen können. Außerdem kann ein Pflegebedürftiger den Menschen,

die sie pflegen, davon eine materielle Anerkennung zukommen lassen. Bei der Wahl der Pflegesachleistung entscheidet sich die pflegebedürftige Person für die Pflege durch einen Pflegedienst. Dieser rechnet seine Leistungen direkt mit der Pflegekasse ab. Wenn der Betrag der Sachleistung nicht ausreicht, muss der Pflegebedürftige aus eigener Tasche zuzahlen. Bei finanzieller Bedürftigkeit sind ergänzende Leistungen durch das Sozialamt möglich. Wenn zum Beispiel die pflegebedürftige Mutter aber nur einmal pro Woche einen Pflegedienst zum Baden beansprucht, spricht man von einer Kombileistung. Dann werden nämlich Pflegegeld und Pflegesachleistung nebeneinander bezogen. Dann gibt es noch die „Kurzzeitpflege“ und die „Verhinderungspflege“. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht, wenn der Pflegebedürftige nicht in anderer Weise gepflegt werden kann. Dies kann zum Beispiel bei einem Urlaub der Pflegeperson oder bei sonstiger Verhinderung der Pflegeperson der Fall sein. Möchte man stundenweise eine Vertretung beanspruchen, spricht man von einer Verhinderungspflege. Der Betrag von 1.470 Euro steht grundsätzlich unabhängig davon zur Verfügung, ob die Verhinderungspflege von einem zugelassenen Pflegedienst oder von einer dem Pflegebedürftigen nahe stehenden Person sichergestellt wird.

Wenn eine häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der „Besonderheit des Einzelfalls“ nicht in Betracht kommt, findet eine vollstationäre Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung statt. Festgelegt wird dies von den Pflegekassen in Zusammenarbeit mit dem MDK. Je nach Pflegestufe deckt die Pflegekasse die Kosten für die Pflege, nicht jedoch Unterkunft und Verpflegung.

Leidet zum Beispiel der Pflegebedürftige unter demenzbedingter Fähigkeitsstörung, geistiger Behinderung oder einer psychiatrischer Erkrankung, dann können, wenn er im häuslichen Bereich gepflegt wird, 100 bis 200 Euro monatlich zusätzliche Betreuungsleistungen beansprucht werden. Anspruch besteht auch auf Pflegehilfsmittel und technische Hilfe, die der Erleichterung der Pflege, Linderung der Beschwerden und zur selbständigen Lebensführung dienen. Es werden auch kostenfreie Pflegekurse für pflegende Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen angeboten.

Um auch als Pflegebedürftiger in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben zu können, kann man mit Umbaumaßnahmen das individuelle

Umfeld und die Wohnsituation verbessern - wie zum Beispiel eine behindertengerechte Ausstattung des Bades, Türverbreiterungen und den Einbau eines Treppenlifts. Auf Antrag gewährt die Pflegeversicherung hierfür Zuschüsse bis zu 2.557 Euro. Sind die Kriterien einer Pflegeperson erfüllt, erwirbt sich diese auch gegebenenfalls einen Rentenanspruch - es muss jedoch ein entsprechender Antrag gestellt werden.